

(mit Begründung)

Änderung des Nummernplans Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer zur Bereitstellung der Blockkennung 262 868

Der „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 06/2016 vom 06.04.2016, zuletzt geändert durch Verfügung 83/2023, Amtsblatt Nr. 16/2023 vom 23.08.2023) wird im Abschnitt 2 wie folgt geändert (hinzukommende Textteile fett und unterstrichen):

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

...Die IMSI-Blockkennungen 262 00 bis 262 69 identifizieren IMSI-Blöcke für Zuteilungen für Wirkbetriebe öffentlicher Telekommunikationsnetze sowie lokaler Telekommunikationsnetze, die auf der Grundlage eines öffentlichen Mobilfunknetzes realisiert werden (lokale Implementierungen). Die IMSI-Blockkennungen 262 70 bis 262 79 und 262 90 bis 262 97 sind für befristete Zuteilungen zu Testzwecken vorgesehen.

Der IMSI-Block mit der Blockkennung 262 86 wird für die Zuteilung von IMSIs mit dreistelligem MNC (86x mit x = 0...9) vorgesehen. Der IMSI-Teilblock mit der Blockkennung 262 869 wird für eine Allgemeinzuteilung an berechnigte Stellen zum Betrieb von Geräten zur Überwachung der Telekommunikation bereitgestellt. **Der IMSI-Teilblock mit der Blockkennung 262 868 wird für eine Direktzuteilung an die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) bereitgestellt.** Die übrigen IMSI-Teilblöcke dienen als Reserve.

Die übrigen IMSI-Blöcke stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist (VwVfG), am 09.05.2024, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 09.05.2024 wirksam.

Begründung

A. Rechtsgrundlage

Diese Verfügung beruht auf § 1 Abs. 1 TNV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 TNV. Danach kann die Bundesnetzagentur für jeden Nummernraum einen Nummernplan festlegen sowie diesen ganz oder teilweise ändern. Im vorliegenden Fall hat die Bundesnetzagentur den IMSI-Teilblock mit der Blockkennung 262 868 für eine Direktzuteilung an die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) bereitgestellt. Damit kann die BDBOS gemäß ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz - BDBOSG) nachkommen. Zu diesen Aufgaben zählt insbesondere der Aufbau und das Betreiben eines Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Voraussetzung für eine solche Änderung der bisherigen Strukturierung des IMSIs ist, dass diese der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG 2004 (Diese Regulierungsziele werden im Wesentlichen in § 2 Abs. 2 TKG fortgeführt.) dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG 2004 (Diese Belange sind gemäß § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG im Wesentlichen weiterhin zu berücksichtigen.) erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 TNV konnte von einer vorangestellten Anhörung abgesehen werden. Der dort beschriebene Ausnahmefall, dass die Änderung des Nummernplans im öffentlichen Interesse liegt, ist vorliegend erfüllt. Die Aufgaben der BDBOS liegen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BDBOSG im öffentlichen Interesse. Das Betreiben eines eigenen Funknetzes für die BOS-Kräfte stellt sicher, dass – insbesondere in Katastrophenfällen, wenn die öffentlichen Mobilfunkzellen aufgrund von hohen Teilnehmerzahlen überlastet sind, die Datenkommunikation der Einsatzkräfte weiterhin möglich ist.

B. Anlass

Die BOS beabsichtigen, bundesweit lokale Mobilfunknetze zu betreiben. Um gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BDBOSG ein Digitalfunknetz aufzubauen, werden IMSIs benötigt. Die BDBOS soll als Direktzuteilungsnehmerin des IMSI-Blocks hierfür eine koordinierende Rolle einnehmen. Hierfür sind IMSIs mit dreistelligem MNC geeignet und die dreistellige Nutzung erlaubt gegenüber der zweistelligen Nutzung einen sparsameren Umgang mit den begrenzten IMSI-Nummernressourcen.

C. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Der angestrebte legitime Zweck, der BDBOS die Erfüllung der gesetzlich beschriebenen Aufgaben des § 2 Abs. 1 BDBOSG ermöglichen, wird durch die Direktzuteilung des IMSI-Teilblockes 262 868 erfüllt. Die Maßnahme ist erforderlich, weil kein mildereres Mittel ermittelt werden konnte. Sie ist verhältnismäßig im engeren Sinne, da hierdurch die Kommunikation von Einsatzkräften insbesondere in Katastrophenfällen sichergestellt wird. Bestehende Rechte werden durch die Verfügung nicht beschnitten.

Die Verfügung kann unmittelbar nach Ihrer Bekanntgabe wirksam werden, weil Ihre Umsetzung keinen zeitlichen Vorlauf erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

113c 3834-3